



VERLAUTBARUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-D95/1/211-2015

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am 24.11., 25.11. / 26.11.2015 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfindet.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 13.10.2015 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 6/10, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 03.08.2015
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Straßwalchen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Westring Abschnitt 3‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 18.8.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltpflichtprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Straßwalchen, am 27.07.2015
Der Bürgermeister
Friedrich Kreil

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Straßwalchen
Kundmachung



LAND SALZBURG

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm für den **Bereich ‚Saalbach Reitermühlsiedlung‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 18.8.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Saalbach-Hinterglemm, am 28.07.2015
Der Bürgermeister
Alois Hasenauer

Gemeinde Hof bei Salzburg
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hof bei Salzburg für den **Bereich ‚Schwarzmühlstraße - Sägewerk Enzinger‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 18.8.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Lan-

desregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hof bei Salzburg, am 04.08.2015
Der Bürgermeister
Thomas Ließ

Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 und § 71 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Oberndorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich „Ziegelhaiden West - südlich der Arnsdorfer Straße (Bruckmoser 2)“** unter gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Ziegelhaiden West - südlich der Arnsdorfer Straße (Bruckmoser 2)“ beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Oberndorf bei Salzburg, am 07.08.2015
Der Bürgermeister
Peter Schröder

KUNDMACHUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion

Zahl: 20001-LRH/3021/241-2015

Bericht des Salzburger Landesrechnungshofes

Rechnungsabschluss 2014 des Landes Salzburg

In seiner Sitzung am 8. Juli 2015 nahm der Landtag den Bericht des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Der Bericht wurde in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 24. Juni 2015 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Rechnungsabschluss 2014

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss des Landes für das Rechnungsjahr 2014. Die Prüfung bezog sich vor allem auf die Haushaltsrechnung, den Kassenabschluss und die geforderten Nachweise. Die Haushalts- und Finanzsituation des Landes Salzburg wurde analysiert.

Die Leiterin der Landesbuchhaltung sowie die Leiter der Bezirksbuchhaltungen haben schriftliche Vollständigkeitserklärungen bezüglich der Geldbestände (Bargeld und Bankguthaben) abgegeben.

Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen sowie des außerordentlichen Haushalts betragen insgesamt rund 2,7 Mrd. Euro und lagen um 81 Mio. Euro über dem Voranschlag; im Vorjahr lag das Haushaltsvolumen bei rund 4,5 Mrd. Euro. Die Einnahmen und Ausgaben aus dem Finanzmanagement verminderten sich im Vergleich zum Vorjahr wesentlich und der Abbau des Finanzportfolios ist weitgehend abgeschlossen.

Der Schuldenstand des Landes erhöhte sich von rund 2.202 Mio. Euro zum 31. Dezember 2013 auf rund 2.209 Mio. Euro zum 31. Dezember 2014. Die Zinsen für diese Schulden betragen rund 58 Mio. Euro. Im Jahr 2014 wurden Darlehen in Höhe von 50 Mio. Euro aufgenommen und in Höhe von 43,5 Mio. Euro getilgt.

Die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Haftungen betragen zum 31. Dezember 2014 rund 1,85 Mrd. Euro. Die Summe der nach Risikoklassen gewichteten Haftungen liegt bei rund 312 Mio. Euro, das entspricht einem Ausnutzungsgrad von 58,9 % der gemäß Finanzrahmengesetz zulässigen Haftungsobergrenze.

Mit den Änderungen im Kassenabschluss – einheitlicher Stichtag, keine Ist-Buchungen im Auslaufzeitraum sowie Einbeziehung der Geldbestände der Bezirkshauptmannschaften und Betriebe – wurden die Forderungen des LRH aus dem letztjährigen Prüfbericht erfüllt. Damit wurde auch die Aussagekraft des Kassenabschlusses und der Vermögensrechnung verbessert.

Der LRH stellte fest, dass der ursprünglich vorgelegte Kassenabschluss 2014 nicht vollständig war. Die Landesbuchhaltung korrigierte den Kassenabschluss um den irrtümlich nicht erfassten Geldbestand. Der LRH fordert systemische Kontrollmechanismen einzuführen, um die Vollständigkeit des Kassenabschlusses zu gewährleisten.

Der LRH weist darauf hin, dass eine zwangsweise Bedeckung der Rücklagen mit liquiden Mitteln abgeschafft wurde. Der unmittelbare Zugriff auf die erforderlichen Mittel für die durch Rücklagen bedeckten Projekte ist daher nicht mehr möglich.

Der LRH wiederholt seine Empfehlung, im Zuge der Umstellung auf ein neues Buchungssystem eine Buchhaltungsordnung einschließlich Kassenvorschriften als wesentlichen Teil eines IKS auszuarbeiten. Der LRH geht davon aus, dass die im Allgemeinen Landeshaushaltungsgesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zeitnahe genutzt werden. Auch regt der LRH an, allgemeine Buchungsanweisungen im Sinne konkreter Vorgaben für nicht routinemäßige bzw. sensible Geschäftsfälle zeitnahe zu erstellen.

Im Zuge der weiteren Aufarbeitung der Finanzcausa wurde das Konto Finanzmanagement aufgelöst. Sämtliche in den Jahren 2012, 2013 und 2014 auf dem Konto Finanzmanagement durchgeführten Buchungen wurden auf ein Kapitalkonto umbucht. Dadurch verminderte sich das Kapital um rund 704 Mio. Euro. Der Betrag hat zwei wesentliche Ursprünge. Ein großer Teil ist das Ergebnis aus den Finanzgeschäften der Salzburger Finanzcausa. Ein weiterer großer Teil resultiert aus Beträgen, die aus fehlerhaft ausgesteuerten Konten und Buchhaltungsfehlern stammen. Der LRH hält fest, dass die tatsächliche Höhe eines materiellen Verlustes auf Basis des vorliegenden Rechenwerkes nicht festgestellt werden kann. Der LRH geht davon aus, dass derartige Buchungspraktiken (Finanzmanagementkonto als unkontrolliertes Hilfsmittel) zukünftig nicht mehr vorkommen.

Der LRH stellte eine verbesserte Aussagekraft der Vermögensrechnung gegenüber den Darstellungen in der Vergangenheit fest. Eine vollständige Bilanz im Sinne des Unternehmensgesetzbuches ist derzeit nicht gegeben.

Der LRH fordert, dass die Landesbuchhaltung einen konsolidierten Rechnungsabschluss erstellt, der auch die rechtlich selbstständigen, jedoch vom Land Salzburg beherrschten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit umfasst. Die künftige Definition umfassenderer Konsolidierungskreise bleibt davon unberührt (z.B. Einbeziehung von verbundenen Unternehmen).

Die gesamten Personalausgaben (Landesverwaltung, Landeskliniken, Landeslehrer) erhöhten sich netto (bereinigt um Ersätze und Refundierungen) von rund 205,7 Mio. Euro im RA 2010 auf 227,7 Mio. Euro im RA 2014. Dies entspricht einer Steigerung von 10 % oder durchschnittlich 2,5 % pro Jahr. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die gesamten Nettopersonalausgaben des Landes um 7,3 Mio. Euro. Im Bereich der Landesverwaltung betragen im Jahr 2014 die Aktivbezüge aller Bediensteten 158,7 Mio. Euro und waren damit um 4,4 Mio. Euro niedriger als budgetiert.

Zum Stichtag 31. Dezember waren laut Dienstpostenplan insgesamt gerundet 326 Dienstposten nicht besetzt; davon entfallen auf die Landesverwaltung gerundet 85 Dienstposten und auf die Landeslinik gerundet 241 Dienstposten.

Zudem enthält der Bericht des LRH folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Der LRH weist darauf hin, dass Genehmigungsvermerke für Haushaltsüberschreitungen vollständig anzuführen sind und empfiehlt zur verbesserten Kontrolle, Lücken im fortlaufenden „Verzeichnis der Kreditüberschreitungen“ zu erläutern.
- Der LRH kritisiert, dass der anfängliche Stand der Vorschüsse und der Verwahrgelder im Nachweis des RA 2014 nicht dem schließlichen Stand im Nachweis des RA 2013 entspricht. Die notwendige Kontinuität der Nachweise ist somit nicht gegeben.
- Der LRH kritisiert, dass der Sachverhalt „Erbschaft Schattauer“ nach mehr als fünf Jahren und mehrmaligem Hinweis durch den LRH noch immer nicht abschließend geklärt werden konnte.
- Der LRH empfiehlt, im Nachweis anzugeben, welche Derivate auch in der Vermögensrechnung erfasst sind. Bezüglich des Sicherungszusammenhanges wird darauf hingewiesen, dass ein Ausfall des Sicherungsgebers erhebliche materielle

Verluste für das Land Salzburg bringen kann. Die Risikoeinschätzung der Fa. Ithuba wird vom LRH nicht geteilt.

- Der LRH kritisiert, dass Einnahmenrückstände aus den Jahren 2010 und 2013 über das Konto Finanzmanagement ausgebucht wurden und sich in weiterer Folge als Verminderung des Kapitals auswirkten. Der LRH fordert, Korrekturen von falsch gebuchten Einnahmen und daraus resultierende Einnahmenrückstände in der voranschlagswirksamen Gebarung abzuwickeln. Da die Korrektur von Einnahmenrückständen nicht der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 entsprechend erfolgte, sind die Rücklagen im Rechnungsabschluss 2014 um 12.478.836 Euro zu hoch ausgewiesen. Der LRH fordert, die Haushaltsrücklage um diesen Betrag zu vermindern.
- Der LRH kritisiert, dass die Landesregierung Buchungen in Höhe von 24,3 Mio. Euro im Zusammenhang mit der Investitionsrücklage durchführte ohne den Landtag damit zu befassen.
- Der LRH fordert eine lückenlose Erfassung sämtlicher nicht fälliger Verwaltungsschulden. Dazu sind eine genaue Definition des Begriffes und eine entsprechende Information der anweisenden Stellen sowie eine Abstimmung zwischen den Dienststellen des Landes und der Buchhaltung erforderlich.
- Der LRH weist darauf hin, dass das Ausmaß der möglichen Nachschussverpflichtung bei der Messezentrum Salzburg GmbH auf Grund der unvorhersehbaren Kursentwicklung des CHF nicht bestimmbar ist.
- Der LRH weist darauf hin, dass die Rechtsfrage über den Bestand der Haftung als Gewährträger nach dem Pfandbriefstellengesetz noch nicht abschließend rechtskräftig geklärt ist.
- Der LRH fordert, dass zusätzlich zur ausgenutzten Haftung auch der Betrag des vom Landtag genehmigten Haftungsrahmens ausgewiesen wird (z.B. Haftung Messezentrum Salzburg GmbH). Der LRH weist darauf hin, dass es widersprüchlich ist, wenn die Gesamtsumme der Haftungen begrenzt ist, jedoch gleichzeitig unbegrenzte Haftungen existieren bzw. abgeschlossen werden.

- Weiters hält der LRH fest, dass die Haftungen, die zugunsten des LWBF ausgesprochen wurden, nur gegenüber Dritten wirksam sind. Die im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen in Höhe von 918,5 Mio. Euro betreffen zur Gänze Verbindlichkeiten des LWBF gegenüber dem Land Salzburg. Somit stellt sich das Land Salzburg unnötig schlechter dar, als es tatsächlich ist.
- Der LRH kritisiert, dass im Nachweis der gegebenen Darlehen Erläuterungen fehlen, welche Darlehen nicht getilgt, sondern abgeschrieben wurden. Der LRH fordert eine einheitliche Vorgangsweise bei der Ausbuchung von gegebenen Darlehen.

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2015		
16	Freitag, 21. August 2015	Dienstag, 01. September 2015
17	Freitag, 04. September 2015	Dienstag, 15. September 2015
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
2016		
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs